

Satzung des
Vereins zur Förderung nachhaltiger Mobilität zwischen Gotteszell und Viechtach

„Go-Vit“

Präambel

Die Einstellung des Personenverkehrs auf der Schienenverbindung zwischen Gotteszell und Viechtach im Jahr 1991 hat die Mobilität in der Region eingeschränkt. Es trifft heute vor allem die jüngeren und älteren Bürger, die keinen Führerschein haben bzw. nicht über ein eigenes Auto verfügen. Oftmals kann z. B. eine Ausbildungsstelle oder Arbeitsstelle nicht angetreten werden, ein Facharzt nicht aufgesucht werden oder ein Behördengang nicht erledigt werden. Für manche Studierende aus der Region ist eine Heimfahrt vom Studienort nicht möglich. Der Verein will einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität in der Region leisten, nicht zuletzt, um einer Abwanderung (demographischer Wandel) entgegenzuwirken.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein zur Förderung nachhaltiger Mobilität zwischen Gotteszell und Viechtach „Go-Vit“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Viechtach**.

§ 2a

Ziele des Vereins

- (1) Förderung des Umweltschutzes durch Verlagerung des Individualverkehrs zum Öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Förderung der Alten- und Jugendhilfe insbesondere für die Bürger, die auf ÖPNV angewiesen sind (Facharztbesuche, Behördengänge, Fahrt zur Ausbildungsstelle).

§2b

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die Vereinsziele sollen erreicht werden durch

- (1) öffentliche Aktionen, kulturelle Veranstaltungen sowie Vorträge zum Thema Bahnstrecke Gotteszell-Viechtach, die die Besonderheiten der Strecke, der Natur und auch der anliegenden Baudenkmäler herausstellen.
- (2) Beiträge zur Förderung der Akzeptanz des Schienen-Personen-Nahverkehrs (SPNV) im ländlichen Raum.
- (3) Beiträge zur Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der Bahnstrecke Viechtach-Gotteszell.
- (4) Beiträge zur Erhaltung der Bahnstrecke Gotteszell-Viechtach

§ 3

Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen und ggf. Eintrittsgelder aufgebracht.
- (2) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Kassenstand des Vereins darf nicht ins Soll geraten.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Korporative Mitglieder wirken im Verein durch ihren gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- (6) Ausstehende Beiträge werden durch die Kündigung nicht hinfällig.
- (7) Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren erfolgt nach schriftlicher Anmahnung der Ausschluss durch den Vorstand. Der Anspruch auf ausstehende Beiträge bleibt unberührt.
- (8) Ein Ausschluss aus dem Verein ist auch zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder ihren Zielen zuwider handelt. Er bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Leistungen des Vereins

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 31. März des betreffenden Jahres an den Kassenführer oder die von ihm bestimmte Stelle zu zahlen.

- (3) Die Mitglieder erhalten vergünstigten bzw. kostenlosen Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins. Die Vergünstigung legt im Allgemeinen die Mitgliederversammlung fest. Bei Einzelaktionen bestimmt die Vergünstigung der Vorstand.

§7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied wird schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Einladung liegt die Tagesordnung bei. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden. Anträge, denen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bilden die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (§12).
- (5) Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und zwei Kassenprüfer.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus.
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer(in)
 - dem/der Schriftführer(in)

(2) Der Vorstand amtiert für zwei Jahre, gerechnet ab der Wahl. Er verbleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind

- die Vertretung des Vereins nach außen
- die Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Alle zwei Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende zur Ausübung des Amtes des Vorsitzenden befugt ist.

Dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden obliegen die Führung des Vereins sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen.

§ 10

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern des Vereins. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt, vom Vorstand über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern des Vereins entscheidet er als Schiedsstelle, gegen deren Entscheidung nur noch die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

(4) Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine gemeinsame Beratung des Beirates und des Vorstandes statt, die vom Vorstand einberufen wird.

(5) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

(1) Vorstand und Beirat werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand macht Vorschläge zur Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Sie können von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

(3) Jedes Mitglied des Vereins ist mit einer Stimme wahlberechtigt. Es kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, der schriftlich zu bevollmächtigen ist.

(4) Abstimmung und Wahl durch Handzeichen sind zulässig, sofern kein Versammlungsteilnehmer widerspricht. Bei Widerspruch muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

(5) Für jede Position im Vorstand und Beirat kann nur je eine Stimme abgegeben werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig. Kein Handzeichen bzw. Nichtankreuzen oder ein leerer Zettel bedeuten Enthaltung.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- (2) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins werden allen Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Regen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die geänderte Satzung in der hier vorliegenden Form wird von den Vereinsmitgliedern angenommen.

Viechtach, den 02. Juni 2013